



# BESCHLUSSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

9/2017

Gemeinderat	Sitzung am 20.02.2017	öffentlich	4. Top
-------------	-----------------------	------------	--------

Aktenzeichen:	700.21
Fachbereich:	Finanzen
Bearbeitet von:	Simon Mauterer

## **Fortschreibung der Globalberechnung für die Kanalbeiträge der öffentlichen Abwasserbeseitigung**

### **I. Sachverhalt**

Die Globalberechnung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kanalbeiträgen. Durch die Globalberechnung wird die zulässige Obergrenze für den Kanalbeitrag ermittelt. Somit ist die Globalberechnung das Kontrollinstrument für die Beitragssätze. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. Die Globalberechnung ist ebenso Beratungsgrundlage für die Abwassersatzung. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Ergebnisse der Globalberechnung den zu erhebenden Kanalbeitrag durch Neufassung oder Änderung der örtlichen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS). Dies erfolgt unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt.

Der Kanalbeitrag setzt sich aus einem Beitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und einem Beitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zusammen. Der Kanalbeitrag wird beim erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung vom Eigentümer erhoben und dient der teilweisen Refinanzierung der Investitionen zur Herstellung aller im Stadtgebiet notwendigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Beitragsfähig sind alle Investitionsausgaben abzüglich erhaltener Zuschüsse sowie anderer Deckungsmittel.

Im Gegensatz zu den Beiträgen werden Abwassergebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung des Aufwands des Betriebs, der Unterhaltung und der laufenden Verwaltung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung einschließlich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung).

Die Aufstellung des Bebauungsplans für das Wohnbaugebiet „Unterer Frauberg“ und der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung des Industriegebietes

„Hardrain“ hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die letztmalige Globalberechnung für die Kanalbeiträge aus dem Jahr 2009 fortzuschreiben. Durch die Erschließung dieser Plangebiete sind Investitionsausgaben zur Erweiterung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen angefallen. Die Flächen dieser beiden vorgenannten Bebauungspläne finden nun in vollem Umfang als an das öffentliche Abwassernetz angeschlossene Flächen, unter Berücksichtigung der zulässigen Bebauung, Eingang in die Globalberechnung. Des Weiteren wurden anstehende investive Baumaßnahmen im Abwasserbereich (u.a. Schmutzfangzellen Neufeld, Staukanal Wilhelmstraße) auf Grundlage aktueller Kostenschätzungen unter Beachtung des Zeitraums der Bauausführung in der Globalberechnung mit berücksichtigt. Die Fortschreibung der Globalberechnung für Kanalbeiträge wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2030 ausgerichtet.

Vereinfacht dargestellt, werden in der Globalberechnung die für die Abwasserbeseitigung bereits entstandenen und zukünftigen Investitionsausgaben auf alle bereits erschlossene bzw. noch zu erschließende Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen unter Beachtung der baurechtlich zulässigen Bebauung verteilt. Als Grundlage dienen hierbei rechtskräftige Bebauungspläne und die Festsetzungen der rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplans. Die baurechtlich zulässige Bebauung für Grundstücke, die bereits bebaut sind und für diese kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurde unter Beachtung der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.

Mit der Erstellung der Globalberechnung wurde das Fachbüro Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn, durch die Stadt Kuppenheim beauftragt. Das Büro hat bereits in der Vergangenheit die Globalberechnung zur vollsten Zufriedenheit erarbeitet und führt alle 2 Jahre die Kalkulation der Abwassergebühren durch.

Die Fortschreibung der Globalberechnung (Stand Juni 2016) ist als Anlage 1 beigefügt.

Laut vorliegender Globalberechnung beträgt die Beitragsobergrenze für:

- den Kanalbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,77 € je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche (bisher 2,88 €)
- den Kanalbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung 2,59 € je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche (bisher 2,33 €).

Die zulässige Beitragsobergrenze des einheitlichen Kanalbeitrags erhöht sich somit von 5,21 € auf 5,36 € je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche.

Die Verschiebungen der zulässigen Beitragsobergrenzen im Vergleich zu 2009 resultierten aus Veränderungen des umlagefähigen Aufwands und der veränderten Gesamtsumme der zulässigen Geschossfläche.

Mit den ermittelten Beitragsobergrenzen lässt sich keine Kostendeckung erzielen. Auch sollen Investitionen in die Abwasserbeseitigung nicht durch Steuermittel subventioniert werden. Aus diesen Gründen wird die Anpassung der Kanalbeiträge in Höhe der durch die Globalberechnung berechneten Beitragsobergrenzen vorgeschlagen. Die Anpassung ist durch die vorliegende Berechnung zur teilweisen Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen geboten und zu vertreten. Bei der Änderung bzw. Neufassung der örtlichen Abwassersatzung sollen die neu berechneten Obergrenzen für die Kanalbeiträge in voller Höhe berücksichtigt und neu festgesetzt werden.

Die Zustimmung zu den Inhalten und den berechneten Beitragsobergrenzen ist an strenge rechtliche Vorgaben, auch unter Berücksichtigung von Gerichtsurteilen, gebunden. Daher sind die zu fassenden Beschlüsse umfangreich und detailliert.

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Der Globalberechnung für die Kanalbeiträge (Stand Juni 2016) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Kuppenheim erhebt weiterhin gemäß § 20 Abs. 1 KAG Beiträge für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Es wird wie bisher nur ein Kanalbeitrag erhoben.
3. Die Stadt Kuppenheim wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung den Maßstab zulässige Geschossfläche in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg. Alternativ wurde in der Globalberechnung auch der Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) dargestellt.
4. Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanalbeitrag Schmutzwasser und Kanalbeitrag Niederschlagswasser für die Gesamtkommune zu erheben.
5. Die Globalberechnung für Kanalbeiträge wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2030 ausgerichtet.

6. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich), wurden an Hand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
7. Die Richtigkeit der Flächenübertragung lt. Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
8. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Baucharakter und Geschosshöhen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für die Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20 % abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.
9. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan und Allgemeiner Entwässerungsplan etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,5 % hochgerechnet (siehe Anlage 7 der Globalberechnung).
10. Alle Zuleitungssammler und Regenbecken wurden dem Kanalbereich zugeordnet.
11. Seit Inkrafttreten der KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung für die Stadt Kuppenheim berücksichtigt.
12. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Kuppenheim mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.

13. Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungskostenanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen nach dem Dreikanalsystem auf 30 % festgelegt.
14. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
15. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Niederschlagswasserkanäle und Regenbecken (gemäß Urteil der BVerwG vom 09.12.1983).
16. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitzinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.
17. Der Abwasserbeitrag wird für den öffentlichen Schmutzwasserkanal auf 2,77 € je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche festgesetzt.
18. Der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf 2,59 € je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche festgesetzt.
19. Die Verwaltung wird beauftragt, die neu beschlossenen Beitragssätze in die örtliche Abwassersatzung aufzunehmen.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Globalberechnung für Kanalbeiträge
2. auch Anlage 1 Karte